

34. 1. Kann eine Person gültig enterbt werden in demselben Testamente, in welchem sie vorher zum Erben eingesetzt worden ist?  
 2. Inwieweit gilt der unsittliche Lebenswandel einer Descendentin als Enterbungsgrund?  
 3. Wird ein Enterbungsgrund aufgehoben durch eine nach Errichtung des enterbenden Testamentes erfolgte Verzeihung?

III. Civilsenat. Urtheil v. 19. Januar 1886 i. S. L. (Kl.) w. S. (Bekl.)  
 Rep. III. 245/85.

- I. Landgericht Limburg.  
 II. Oberlandesgericht Frankfurt a./M.

Die in dem gemeinschaftlichen Testamente ihrer Eltern enterbte Klägerin verlangte in ihrer gegen die eingesetzten Erben erhobenen Klage, daß das Testament für ungültig erklärt und ihr ihr Intestaterbtheil ausgesetzt werde. In den beiden Vorinstanzen abgewiesen, wurde sie auch mit ihrer Revision zurückgewiesen aus folgenden, das Nähere des Sachverhaltes ergebenden

Gründen:

„Wenn die Eltern der Parteien in ihrem am 29. Juni 1872 errichteten Testamente zuerst ihre sämtlichen fünf Kinder, darunter die Klägerin, zu ihren Erben einsetzen, dann aber weiter erklären, daß sie diese Erbeinsetzung der Klägerin zurücknehmen und dieselbe vollständig enterben, weil sie sich gegen die Testatoren in näher angegebener Weise schwerer Beleidigungen und Verleumdungen schuldig gemacht habe, und wenn sie danach am Schlusse des Testamentes auch noch hinzufügen, daß die Klägerin seit einer Reihe von Jahren einen durchaus unsittlichen Lebenswandel geführt und ihnen dadurch tiefe Kränkung und

schweren Kummer verursacht habe, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß nach dem Willen der Testatoren die von ihnen zuerst ausgesprochene Einsetzung der Klägerin zu ihrer Miterbin nicht zur Geltung kommen, die Klägerin vielmehr enterbt sein sollte. Es wird nun zwar von einigen Rechtslehrern, darunter insbesondere von

Mühlenbruch in Glück's Kommentar Bd. 36 S. 393 und Sinentis, Civilrecht Bd. 3 §. 197 Anm. 1,

die Meinung vertreten, daß, wenn eine Person in demselben Testamente zuerst zum Erben eingesetzt und nachher enterbt wird, die Enterbung ungültig sei, und es daher bei der Erbeseinsetzung zu verbleiben habe; allein diese Meinung ist durch die Gesetzesstellen, welche dafür angeführt zu werden pflegen, nicht zu rechtfertigen und jedenfalls für das heutige Recht nicht zu billigen. Es kommt vielmehr lediglich darauf an, ob nach dem durch Auslegung des Testaments zu ermittelnden Willen des Testators die eine oder die andere Verfügung in Geltung treten soll.

Vgl. Urndts im Rechtslexikon Bd. 3 S. 885 flg.; Windscheid, Pandekten Bd. 3 §. 562 Anm. 4.

Die Vorinstanz legt die erwähnte nachträgliche Erklärung der Testatoren dahin aus, daß durch dieselbe auch der unsittliche Lebenswandel der Klägerin als ein Enterbungsgrund hat bezeichnet sein sollen, und diese Auslegung kann zu einer Beanstandung keinen Anlaß geben.

Da die Klägerin die ihr in dem Testamente vorgeworfenen Verschuldungen geleugnet hat, so mußten die Beklagten den Beweis der Rechtmäßigkeit der Enterbung erbringen; hierzu war jedoch nach Nov. 115 cap. 3 §. 12 i. f. nur der Beweis eines der beiden im Testamente angeführten Enterbungsgründe erforderlich.

Die Vorinstanz nimmt an, daß die der Klägerin im Testamente zur Last gelegten Beleidigungen nicht erwiesen sind. Dagegen stellt sie fest, daß die Klägerin, welche sich im Jahre 1859 vor Vollendung ihres 20. Lebensjahres mit einem ehrenwerten, in angesehenen bürgerlicher Stellung stehenden Manne verheiratet hat, während ihrer vor Errichtung des elterlichen Testaments geschiedenen Ehe wiederholt mit fremden Männern in geschlechtlichem Verkehr gestanden hat. Nun wird allerdings in Nov. 115 cap. 3 §. 11 nur gesagt, daß eine Tochter oder Enkelin, welche nach Ablehnung einer ihr angebotenen angemessenen Verheiratung sich einem unsittlichen Lebens-

wandel ergeben hat, enterbt werden kann, daß aber die Enterbung derselben unstatthaft ist, wenn sie den unsittlichen Lebenswandel erst begonnen hat, nachdem bis zu ihrem 25. Lebensjahre keine Fürsorge für ihre passende Verheirathung getroffen worden war. Man darf aber diese Vorschriften allgemein dahin verstehen, daß eine Tochter oder Enkelin, welche sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig gemacht hat, enterbt werden kann, sofern nur der gedachte Ausnahmefall nicht vorliegt. Somit sind die Eltern der Klägerin nach Inhalt der Beweisergebnisse zu der von ihnen in ihrem Testamente vorgenommenen Enterbung derselben berechtigt gewesen.

Der Einwand der Klägerin, daß der ihr vorgeworfene Lebenswandel ihr von ihren Eltern im Jahre 1876 verziehen sei, ist mit Recht verworfen worden. Zwar kann der vor der Testamentserrichtung durch Verzeihung aufgehobene Enterbungsgrund nicht zur Enterbung berechtigen, weil der Grund hierfür zur Zeit der Testamentserrichtung vorhanden sein muß. Aber die erst nach Errichtung des enterbenden Testamentes erfolgte Verzeihung kann ohne Zurücknahme des Testamentes nicht die Folge haben, daß sie die in demselben vollzogene Enterbung aufhebe, denn die Aufhebung oder Abänderung eines Testamentes kann durch eine bloße formlose Willenserklärung des Testators nicht zustande gebracht werden. Überdies ist die Verzeihung kein Rechtsgeschäft, an welches sich stets bestimmte Rechtsfolgen anknüpfen; es bleibt vielmehr immer von dem Willen des Verzeihenden abhängig, in welcher Bedeutung die Verzeihung ertheilt sein soll, und wenn der Testator seinem von ihm bereits enterbten Noterben späterhin den Enterbungsgrund verzeiht, so giebt er hiermit nicht ohne weiteres zu erkennen, daß er die Verzeihung auch auf die Rückgängigmachung der Enterbung erstrecken wolle.

Vgl. v. Wangerow, Pandekten Bd. 2 §. 484 Anm. 2; Mühlenbruch in Glück's Kommentar Bd. 37 S. 185; Sintonis, Civilrecht Bd. 3 §. 197 Note 22; Seuffert, Archiv Bd. 25 Nr. 301.

Hiernach ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen."